

Momentum2020: Republik

Ideenskizze für einen Beitrag zu Track #6 – „Demokratie und Kapitalismus: ökonomische Macht zähmen“

Autor: Edgar Wolf

Volkssouveränität gegen Konzernmacht

Die *Demokratie* ist eine Herrschaftsform, und zwar jene der Volksherrschaft. Die Form und die gesellschaftliche Funktion der Volksherrschaft sind historischen Veränderungsprozessen unterworfen und von der jeweils vorherrschenden Produktionsweise bestimmt (in der antiken Polis sind Sklaven von der Ausübung der Herrschaft ausgeschlossen, in der frühbürgerlichen Gesellschaft alle Besitzlosen, Frauen generell bis in die jüngere Vergangenheit etc.). Der *Kapitalismus* ist eine Produktionsweise, die durch Lohnarbeit sowie Privateigentum geprägt ist. Die EigentümerInnen der Produktionsmittel eignen sich die durch die Lohnarbeit geschaffenen Erträge an, sie sind die ökonomisch herrschende Klasse (die bürgerliche Klasse oder Bourgeoisie).

Die politische Herrschaft teilt sich die Bourgeoisie derzeit formell mit den anderen Klassen und Schichten im Rahmen der (liberalen) bürgerlichen Demokratie. Diese Form der Demokratie entwickelte sich im Zuge der Herausbildung der kapitalistischen Produktionsweise und ist gekennzeichnet durch allgemeines und gleiches Wahlrecht, regelmäßige Wahlen von Parlamenten und Staatsoberhäuptern, Meinungs- und Medienfreiheit (also Erwerbsfreiheit für Verleger etc.), Gewaltenteilung und wird meist mit der Demokratie schlechthin gleichgesetzt.

Nichtdemokratisch verfasst ist im Kapitalismus die Sphäre der Ökonomie. Weder herrscht das Volk in der Volkswirtschaft, noch entscheiden die Lohnarbeiterinnen und Lohnarbeiter eines Betriebes über das Ergebnis ihrer Arbeit (zwar bestehen in Österreich verhältnismäßig weitgehende Mitwirkungsrechte für Betriebsräte, beim entscheidenden Punkt, der wirtschaftlichen Führung des Unternehmens, erklärt das Arbeitsverfassungsgesetz aber ausdrücklich deren Unzuständigkeit). Im Gegenteil haben insbesondere Konzerne durch Konzentration und Zentralisierung eine so große ökonomische Bedeutung erlangt, dass deren EigentümerInnen und VertreterInnen die politischen Entscheidungen von Staaten (oder sogar Staatenbünden) zur Absicherung ihrer Profitraten entscheidend beeinflussen können.

Diese *Konzernmacht* äußert sich in Form von öffentlichen Auftragsvergaben, Steuergesetzen, Arbeits- und Sozialrecht, Arbeitsmarktpolitik, Subventionen und Staatshilfen („too big to fail“), Forschungsförderung etc. In diesem Sinne übt die Bourgeoisie ihre Herrschaft abseits von Parlamenten und Wahlen faktisch über Parteienfinanzierung, Postenvergaben in Unternehmenszentralen und Aufsichtsräten, Sponsoring, Stiftungen und „Think Tanks“, Medienkampagnen und durch die allgegenwärtige Drohung mit Standortverlegung und Arbeitsplatzvernichtung aus.

Während sich die demokratische *Selbstverwirklichung* für einen Großteil des Volkes auf den regelmäßigen „Gang zur Urne“ (für viele mangels Wahlrecht nicht einmal das) und den Konsum von Nachrichtenprodukten beschränkt, nutzt die Bourgeoisie ihr soziales und kulturelles Kapital im Rahmen nationaler und internationaler *Elite-Netzwerke und Seilschaften* (World Economic Forum, European Round Table, Bilderberg-Konferenz, Privatuniversitäten, Cartellverband, Opernball, Sauschädelessen) zur Durchsetzung ihrer Interessen.

Alldem ist der Kampf um die Volkssouveränität entgegenzusetzen. Die Forderung nach Volkssouveränität wurde ursprünglich im Vorfeld und im Verlauf der französischen Revolution erhoben (Rousseau: Gesellschaftsvertrag). Die Idee der Volkssouveränität erklärt das gesamte Volk zum alleinigen Herrscher und der Träger der Macht im Staat. Dieser Herrschaftsanspruch ist unteilbar, unbeschränkt und unübertragbar. Bezugnehmend auf das Hier und Heute soll Demokratie, also Volksherrschaft, nicht auf die oben skizzierten Elemente (Wahlen, Parlament...) beschränkt sein, sondern die gesamte Gesellschaft und ihre Entwicklung umfassen. In diesem Sinne können Vorschläge gemacht werden, die eine „Demokratisierung der Demokratie“ befördern würden. Dabei können vorläufig drei Ebenen von *Gemeinschaften* als organisatorische Rahmen kollektiver Selbstbestimmung definiert werden:

❖ Republik

- Demokratisierung der Selbstverwaltung (z. B. Wahl der Organe der ÖGK durch die ArbeiterInnen und Angestellten) und Ausweitung auf weitere gesellschaftliche Bereiche
- Zwingende Volksabstimmung bei Verfassungsänderungen, Volksbegehren ab 100 000 UnterstützerInnen werden zur Volksabstimmung vorgelegt
- Verbot von Wahlspenden, Ersatz der Wahlkampfförderung durch gleichberechtigten Medienzugang für alle wahlwerbenden Gruppen
- Beteiligung an oder Übernahme von strategisch wichtigen Unternehmen (Industrie, Banken, Infrastruktur) unter Kontrolle des NR und Beschickung der Aufsichtsorgane durch unabhängige ExpertInnen
- Entkommerzialisierung des ORF, Schaffung öffentlich-rechtlicher Print- und Onlinemedien, Verpflichtendes Redaktionsstatut und redaktionelle Selbstverwaltung, Demokratisierung des Internets durch digitale Commons

❖ Gemeinden

- Sicherstellung der Handlungsfähigkeit und Selbständigkeit der Gemeinden durch ausreichende Finanzierung und eigene Mittel
- Regelmäßige Gemeindeversammlungen bzw. Stadtteilversammlungen mit Berichtspflicht der Organe und bindenden Beschlüssen, partizipative Budgets („BürgerInnenhaushalt“)
- Umstellung der Wohnbauförderung auf Objektförderung und Bündelung der Wohnbautätigkeit in den Händen der Gemeinden mit gewählten MieterInnenbeiräten
- Recht der Gemeinden auf Bildung von Gemeindeverbänden und Errichtung von kommunalen Wirtschaftsunternehmen unter Kontrolle der Gemeinderäte, Recht auf Vergabe von Aufträgen mit Rücksicht auf lokale Wertschöpfung, Beendigung der intransparenten PPP

❖ Betriebe

- Umfassende Erneuerung des Arbeitsverfassungsgesetzes im Sinne der Ausweitung der Überwachungsbefugnisse und Mitwirkungsrechte der Betriebsräte und Jugendvertrauensräte und Ausbau zu wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechten
- Ausweitung der des Kündigungsschutzes und des Rechts auf Bildungsfreistellung für Ersatzmitglieder und Erhöhung des Ausmaßes der Bildungsfreistellung
- Vetorecht der Betriebsräte und Betriebsversammlungen bei geplanten Massenkündigungen, Betriebsstillegungen und anderen wesentlichen Betriebsänderungen, Parität im Aufsichtsrat
- Einbindung der Unternehmen in den Rahmen der Volkswirtschaftsplanung auf Beschluss des NR unter Einbindung der Universitäten und Kammern (z.B. Sicherstellung der Versorgung mit Arzneimittel und medizintechnischen Produkten, Erreichung der Ernährungssouveränität, Restrukturierung der Produktion im Sinne Klimaschutzes u. dgl.)

